

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Hemer e.V.**



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Hemer e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn VR 1058

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Hemer e. V.

Spiethländer Weg 3

58675 Hemer

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hemer e.V.

Präambel

Die DLRG Ortsgruppe Hemer e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder und Funktionsträger.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständigung verwendet sie in ihrer Satzung und Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise (also z.B. der Vorsitzende) unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden können.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Hemer der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hemer e.V. ". abgekürzt "DLRG OG Hemer"
- (2) Die DLRG OG Hemer ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1058 Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Hemer. Ihr Sitz ist in Hemer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I. Zweck

§2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Hemer ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG OG Hemer ist die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch:
 - a) die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) die Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) die Förderung des Sports, insbesondere des Breitensportes,
 - e) die Förderung der Schulsports,
 - f) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - g) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - h) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - i) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - j) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - k) die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden.
- (5) Die DLRG OG Hemer kann ein Verbandsorgan herausgeben.
- (6) Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich aus dem Leitbild der DLRG-Bundesorganisation.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG OG Hemer ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG OG Hemer dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG Hemer. Die DLRG OG Hemer darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG OG Hemer entstanden sind.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG OG Hemer können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG OG Hemer an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG OG Hemer.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG OG Hemer erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG OG Hemer nicht verpflichtet.

§5 Mitgliedsrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch deren Delegierte vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind. Die Zahlung wird durch den jeweiligen Konto-Auszug für einen Abbuchungsauftrag oder Überweisungsauftrag des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.

§6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen können nur Mitglieder in der DLRG-OG Hemer ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG OG Hemer regelt die Jugendordnung der DLRG OG Hemer.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG OG Hemer zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Über den Ausschluss aus der DLRG entscheidet der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurück zu geben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand der DLRG OG Hemer abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG OG Hemer im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Abgaben / Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Mitglieder mit Ehrentiteln sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die OG Tagung der DLRG OG Hemer kann Umlagen und deren Zahlungsmodalitäten festlegen, wobei die Umlage nicht höher als 50% des aktuellen Jahresbeitrages sein darf. Siehe auch §12 Abs. 2 (i)

III. Mitglieder der DLRG OG Hemer und ihre Aufgaben

§9 Mitglieder der DLRG OG Hemer

Alle Personen, die aktiv im Vorstand der DLRG OG Hemer und/oder in den Ausbildungsbereichen bzw. im Einsatz tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§10 Verhältnis zum DLRG Landesverband Westfalen e.V. (nachfolgend DLRG LV Westfalen) und zum DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. (nachfolgend DLRG Bez. MK)

- (1) Die DLRG OG Hemer erkennt die Satzung des DLRG LV Westfalen und des DLRG Bez. MK an und verpflichtet sich, diese Satzung grundsätzlich mit den vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.
- (2) Die DLRG OG Hemer verpflichtet sich, dem DLRG LV Westfalen und dem DLRG Bez. MK insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a) das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der DLRG OG Hemer,
 - b) das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung,
 - c) die DLRG OG Hemer stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in den Gremien der übergeordneten Gliederungen nach ihren Möglichkeiten ab,
 - d) die DLRG OG Hemer führt die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den DLRG Bez. MK ab,
 - e) die DLRG OG Hemer stellt dem DLRG Bez. MK am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse (Statistiken) sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung,
 - f) nach der Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG OG Hemer dem DLRG Bez. MK eine entsprechende Personennachweisung zu.
- (3) Die DLRG OG Hemer arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

IV. Jugend

§11 Jugend

- (1) Die DLRG OG Jugend nachfolgend (Jugend) der DLRG OG Hemer ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG OG Hemer.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG OG Hemer dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG OG Hemer, die vom Ortsgruppen-Jugendtag beschlossen wird und der Genehmigung der Ortsgruppentagung bedarf.
- (4) §9 und §10 dieser Satzung gelten für die Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten. Dem Jugendvorstand wird hierzu ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

V. Organe

1. Abschnitt: Ortsgruppentagung

§12 Ortsgruppentagung

- (1) Die Ortsgruppentagung ist als höchstes/oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG OG Hemer. Einer der Vorsitzenden nach §26 BGB eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Ortsgruppentagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG OG Hemer verbindlich für alle Mitglieder, Gremien und Arbeits- und / oder Projektgruppen (AG's und PG's). Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der AG- bzw. PG-Beauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen der Vorsitzenden der Jugend der DLRG OG Hemer,
 - b) Bestätigung der Vorsitzenden der OG Jugend,
 - c) Wahl der Revisoren,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §5 und §6. Auf Antrag kann die Ortsgruppentagung die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen,
 - e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge,
 - i) Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG OG Hemer zu entrichten haben,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Einrichten von Arbeits- bzw. Projektgruppen und Berufung der AG- bzw. PG-Beauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes (Die Mitglieder dieser Gruppen sind nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes nach §22 dieser Satzung, Vorstandsmitglieder können jedoch Mitglieder der AG bzw. PG sein.),
 - l) Ernennung von Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - m) Auflösung der DLRG OG Hemer.

§13 Zusammensetzung

- (1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus dem Ortsgruppenvorstand und aus allen weiteren Mitgliedern.

§14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen in §6 dieser Satzung.

§15 Einberufung

Die ordentliche Ortsgruppentagung tritt jedes Jahr auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Dabei wird alle drei Jahre ein neuer Ortsgruppenvorstand gewählt. (siehe §25 unter Berücksichtigung des §12 dieser Satzung) Eine außerordentliche Ortsgruppentagung (mit Benennung der dringenden und wichtigen Gründe) ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.

§16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss in Textform mindestens drei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist unmittelbar an die Mitglieder zu versenden.

§17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung nach §13 dieser Satzung.
- (2) Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Ortsgruppentagung müssen in Textform spätestens acht Tage vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern unmittelbar nach Ablauf dieser Frist auf der Homepage unter Nennung der Internetadresse und im Vereinsheim bzw. im Schaukasten o.Ä. bekannt zu geben.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des §34.

§18 Beschlussfähigkeit

Die Ortsgruppentagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ortsgruppenvorstandes nach §22, Abs. 1, a - c, werden von der Ortsgruppentagung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß §25.
- (2) Es kann offen gewählt werden wenn nicht mindestens drei Mitglieder der Ortsgruppentagung widersprechen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Bei einer Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die AG- bzw. PG- Beauftragten der DLRG OG Hemer werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit Mehrheit gewählt.

§21 Protokoll

- (1) Über die Ortsgruppentagung ist bis max. 2 Wochen nach der Durchführung ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird beim Vorsitzenden -Geschäftsführung- zur Einsicht hinterlegt. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern und den AG- bzw. PG-Beauftragten auf Antrag innerhalb sechs Wochen nach Antragstellung zu zusenden. In jedem Fall ist das Protokoll dem Bezirksvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Verfügung zu zusenden. (s. §10, Abs.2e)
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Geschäftsführenden Vorstand geltend zu machen. Das Datum des Einspruchsfrist-Endes ist im Protokoll anzugeben. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§22 Ortsgruppen Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Ortsgruppenvorstand nach §26 BGB führt die DLRG OG Hemer im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung. Er ist für die Vereins- und Geschäftsführung, so wie für die Vereinsentwicklung verantwortlich.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden -Vereinsentwicklung-,
- b) dem Vorsitzenden -Geschäftsführung-,
- c) dem Vorsitzenden -Finanzen-,

Alle Vorsitzenden sind gleichberechtigt! Die Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung ist im §24 Abs.1 geregelt. Die Vertretung in den weiteren DLRG-Gliederungsebenen nimmt nur ein Vorsitzender wahr. Dieser wird durch die OG-Tagung gewählt!

(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:

- a) – c) der Geschäftsführende Vorstand,
- d) bis zu zwei Technische Leiter,
- e) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) bis zu 3 Beisitzer mit besonderen Aufgabenbereichen,
- g) zwei Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
- h) Vertreter der Ortsgruppe im Verein zur Förderung des Schwimmsports in Hemer,
- i) der Materialwart,
- j) die Ehrenvorsitzenden.

(3) Die Vorsitzenden der Jugend werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppen-Jugendordnung gewählt.

(4) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme, Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

(5) Die Ämter zu Buchstaben a) bis c) vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung zu Buchstabe c) kann auch von dem Jugend-Kassenwart nach Absprache übernommen werden.

(6) zu den Buchstaben e) und i) können bzw. sollen jeweils ein Vertreter gewählt werden.

(7) Der Vorstand kann weitere Vorstandspositionen benennen, für deren personelle Besetzung die OG Tagung zuständig ist

§23 Arbeitsgruppen und Projektgruppen (AG,PG); Beauftragte und Mitarbeiter

(1) Die Arbeitsgruppen (AG)- bzw. Projektgruppen (PG)- Beauftragten sind nicht Mitglieder im Vorstand und den Vorstandsmitgliedern, denen diese zugeordnet sind, unterstellt. Sie werden durch die Ortsgruppentagung für einen zu bestimmenden Zeitraum gewählt. Die Beauftragten können beratend an Organtagungen der DLRG OG Hemer teilnehmen.

(2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.

(3) AG´s und PG´s können durch Beschluss der Ortsgruppentagung für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse dieser Gruppen sind dem Vorstand zur Auswertung und gegebenenfalls der Ortsgruppentagung zur Beschlussfassung zu zuleiten.

§24 Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden zu den Buchstaben a) bis c). Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch sind bei Verträgen mind. zwei Unterschriften zu setzen (4-Augen-Prinzip).

(2) Alle Beisitzer mit besonderen Aufgabenbereichen, AG- bzw. PG-Beauftragte können sich Unterstützung durch weitere Mitarbeiter holen. Der Beisitzer kann eine Vertretung aus der AG bzw. PG benennen. Diese müssen vom Vorstand als Mitarbeiter in einer AG oder PG autorisiert werden (s. §22 Abs.2)

§25 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) AG- bzw. PG-Beauftragte sind für einen von der Ortsgruppentagung zu bestimmenden Zeitraum für ihre Aufgabenerledigung eingesetzt. AG- bzw. PG-Mitarbeiter, die vom Vorstand berufen wurden, werden für denselben Zeitraum eingesetzt.
- (3) AG- Mitarbeiter, die in AG's für Beisitzer mit bestimmten Aufgabenbereichen eingesetzt werden, unterliegen max. jeweils der Amtszeit der Beisitzer (s. Abs.1).
- (4) Alle AG- oder PG-Mitarbeiter können jederzeit ihre Tätigkeit niederlegen.
- (5) Der Vorstand kann für nicht besetzte Vorstandspositionen Personen kommissarisch benennen.

§26 Geschäftsverteilung

Der Ortsgruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsführende Vorstand muss sich Stellenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsfunktionen geben, aus denen sich die Zuständigkeitsbereiche ablesen lassen.

§27 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen, sowie für Protokolle gelten die Regelungen zur Ortsgruppentagung entsprechend. Einsprüche sind jeweils zur nachfolgenden, spätestens aber nach zwei Vorstandssitzungen geltend zu machen und werden jeweils im Nachfolge-Protokoll festgehalten.

VI. Sonstige Bestimmungen

§28 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§29 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§30 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

§31 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§32 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§33 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Satz 2 der DLRG - Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

VII. Schlussbestimmungen

§34 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§35 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG OG Hemer kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene außerordentliche Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG OG Hemer oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß §2 ist deren Vermögen einer oder mehrerer ihrer weiter bestehenden steuerbegünstigten Gliederungen (z.B. dem DLRG Bez. MK e.V., o.Ä.), hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

§36 Ausführung der Satzung

Die Ortsgruppentagung erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§37 Inkrafttreten

Die Neufassung in der vorliegenden Form wurde am 15.03.2013 in Hemer beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 20.10.1990.